

01.11.2012 – Kassen dürfen Mitgliedern keine Fremd-Rabatte versprechen

Was für Ärzte seit jeher eine Selbstverständlichkeit ist, gilt auch für die gesetzlichen Krankenkassen. Das hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit seinem Urteil vom 10. August 2012 (Az: S 81 KR 1280/11) bestätigt und einer Krankenkasse untersagt, Mitglieder mit Rabattaktionen zu werben.

Dem Fall liegt eine Klage verschiedener Ersatzkassen gegen die AOK Bayern zu Grunde, die ihren Mitgliedern Sonderkonditionen für Produkte und Dienstleistungen, die keinen Gesundheitsbezug aufweisen, anbot.

Das SG Berlin verurteilte die AOK Bayern in seiner Entscheidung „es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzten Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken damit zu werben, dass Versicherte der Beklagten bei Dritten Rabatte oder Sonderkonditionen für Produkte und Dienstleistungen erhalten (Anmerkung des Autors: hier ging es um Rabatte für Einkaufs- und Möbelhäuser, Modeläden, Handwerker, eine Sommerrodelbahn, eine Bergbahn, bei Friseuren, Autowerkstätten et cetera), soweit es sich nicht um Produkte und Dienstleistungen handelt, die einen Gesundheitsbezug aufweisen.“

Damit ist klar: nicht alles, was gefällt, ist auch erlaubt. In seiner Pressemitteilung vom 14. August 2012 begründet das Gericht seine Entscheidung damit, dass die Krankenkasse „von Gesetzes wegen (...) ihre Tätigkeit darauf zu beschränken habe, ihre Mitglieder in Gesundheitsfragen zu unterstützen und zu versorgen. Weitere Grenzen folgten aus dem Gebot der Zusammenarbeit der gesetzlichen Krankenkassen. Vor diesem Hintergrund dürften sie sich bei der Werbung von Mitgliedern nur solcher Mittel bedienen, die einen Bezug zur Gesundheit aufwiesen.“

Gegen das Urteil hat das SG Berlin die Berufung zugelassen. Es bleibt also abzuwarten, wie die nächste Instanz den Sachverhalt bewerten wird.

A&W-Kommentar

Die Entscheidung ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, da grundsätzlich von der Politik ein Wettbewerb der Krankenkassen verlangt und auch propagiert wird. Wettbewerb und die damit verbundenen Instrumente (wie die hier inkriminierte Rabattaktion) stellen meiner Meinung nach grundsätzlich zulässige Mittel dar, um in einen durch einheitlichen Beitragssatz gelähmten Markt überhaupt so etwas wie Wettbewerb zu erzeugen. Das SG Berlin vertrat zu dieser Auffassung die Meinung, dass Kassen zwar konkurrieren, aber dazu nicht alle „Freiheiten des Marktes“ einsetzen dürften. Da beißt sich die Katze irgendwie selber in den Schwanz.

Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de